



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Ressort Recht
Frau Magda Spycher
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Teilrevision der Forschungsverordnung (neu V-FIFG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Spycher
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. März 2010 unterbreitet uns das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Entwurf zur Teilrevision der Forschungsverordnung (neue V-FIFG) zur Vernehmlassung. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir bestens. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Teilrevision der V-FIFG. Die Vorlage konkretisiert insbesondere die Bestimmungen des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) über die Fördertätigkeiten der Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Aus rechtssystematischer Betrachtungsweise bringt die neue V-FIFG den Vorteil, dass zwei verwandte Themenbereiche in einer Verordnung zusammengefasst sind; dies allerdings auf Kosten der Übersichtlichkeit.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 10p (Beitragsberechtigte Hochschulen und nicht kommerziell ausgerichtete Forschungsstätten)

Die vorgesehene Formulierung von Artikel 10p Absatz 1 schränkt den Anwendungsbereich stärker ein, als das Gesetz dies vorsieht. Gemäss Artikel 16 b Absatz 1 FIFG dürfen die beitragsberechtigten Forschungsstätten nicht kommerziell ausgerichtet sein. Mit der Auflistung in Artikel 10p V-FIFG wird der Bereich privater universitärer Institutionen, die allenfalls auch nicht gewinnorientiert sind, ausgeklammert.

Antrag: Absatz 1 ist um folgenden Buchstaben zu ergänzen:

- e. weitere private oder öffentliche universitäre Institutionen, die durch die Schweizerische Universitätskonferenz akkreditiert wurden.

Artikel 10q Absatz 2 (Beteiligung der Umsetzungspartner)

Artikel 16 b FIFG erlaubt Ausnahmen vom Grundsatz der hälftigen Beteiligung. Die in Absatz 2 aufgezählten Fälle scheinen sinnvoll. Namentlich wird die hälftige Beteiligung der Umsetzungspartner dann nicht vorausgesetzt, wenn ihre Beteiligung zusammen mit einer Drittfinanzierung, die nicht aus Bundesmitteln stammt, mindestens eine hälftige Beteiligung ausmacht. Somit können auch kantonale Mittel an die Finanzierung der Umsetzungspartner angerechnet werden.

Artikel 10t (Innovationsscheck)

Grundsätzlich begrüssen wir das Angebot von Innovationsschecks. Aus der Beschreibung des Gesetzesartikel respektive dessen Erläuterung geht nicht klar hervor, wie die Vergabe der Innovationsschecks vorgenommen wird (Analog den bisherigen zwei Innovationsschecks "Innovation und Cleantech"?). Sollte die Vergabe wie bisher geschehen, müsste das Instrument so ausgestaltet werden, dass nicht sämtliche Innovationsschecks nach dem Prinzip von "first come - first served" verteilt werden. Wir haben dieses Verfahren bereits im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen 2 "Innovationsschecks" des Bundes bemängelt. Auch bei der neuerlichen Ausschreibung der Innovationsscheck "Cleantech" 2010 hat sich an der Vergabepraxis leider nichts geändert. Bei letzterem Scheck steht aktuell eine Fördersumme von 1 Mio. Franken mit einem Scheckwert von Fr. 7'500.-- zu Verfügung. Daraus ergeben sich gerade mal 133 Schecks für die ganze Schweiz. Damit alle Kantone inskünftig von Innovationsschecks profitieren können, verlangen wir, dass eine Mindestanzahl reserviert (z. B. zwei Schecks pro Kanton) und den Rest entsprechend der Nachfrage verteilt wird.

Antrag: Artikel 10t ist mit folgendem Absatz zu ergänzen:

5 Bei der Vergabe der Innovationsschecks wird darauf geachtet, dass alle Kantone respektive deren Wirtschaft partizipieren können.

Sehr geehrte Frau Spycher, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Mai 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber